



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Recht auf Familie im Dublin Verfahren



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Ablauf des Dublin-Verfahrens
3. Familienbegriff nach Art. 2 Dublin III-VO
4. Definitionen (unbegleiteter) Minderjähriger
5. Garantien für Minderjährige gem. Art. 6 Dublin III-VO
6. Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaates
7. Humanitäre Klausel und Selbsteintrittsrecht

Allgemeines

Die Dublin III-Verordnung legt **Kriterien und Verfahren** fest, die bei der Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung des gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, zur Anwendung gelangen, Art. 1 Dublin-III-VO.

Wurde der Person bereits in einem anderen MS ein Schutzstaus zuerkannt, findet die Dublin-III-VO keine Anwendung -> **Schutzberechtigtenverfahren**

Es sind immer die **Erwägungsgründe 13-17 der Präambel zur Dublin III-VO** zur Einheit der Familie und Kindeswohl wie auch die **europäischen und nationalen Menschenrechtsverpflichtungen** einschließlich der Genfer Flüchtlingskonvention, der EMRK, der Charta der Grundrechte der EU sowie einschlägiger Rechtsprechung des EuGH und EGMR zu berücksichtigen.

Allgemeines

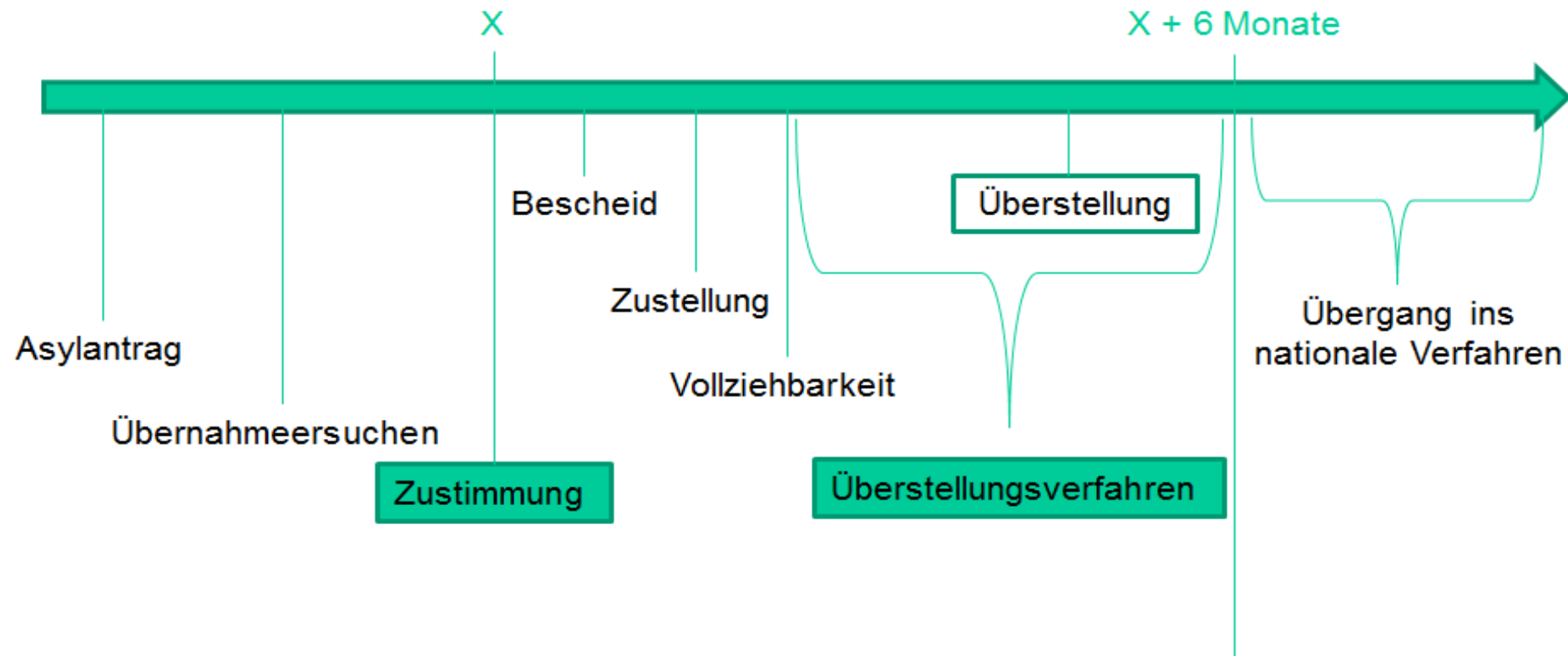
Familienzusammenführungsverfahren vs. Zuständigkeitsbestimmungsverfahren

Die Dublin-III-VO umfasst das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren und regelt die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Asylanträgen zwischen den MS.

Familiäre Aspekte werden bei der Zuständigkeitsbestimmung zwar berücksichtigt, grundsätzlich ist die Dublin-III-VO jedoch kein Familienzusammenführungsverfahren im eigentlichen Sinne. In zwei Artikeln, Art. 16 Abs. 1 und Art. 17 Abs. 2 Dublin-III-VO wird dennoch das Wort „zusammenführen“ verwendet, da es sich um Abhängigkeiten und humanitäre Härtefälle handelt.

Familienzusammenführungsverfahren werden durch das Auswärtige Amt bzw. Ausländerbehörden geregelt und bearbeitet.

Ablauf Dublinverfahren



Familienbegriff nach Art. 2 g Dublin III-VO

„Familienangehörige“ bezeichnet die folgenden Mitglieder der Familie, die sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten, sofern die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat:

- der Ehegatte des Antragstellers
- die minderjährigen Kinder des Antragstellers, sofern diese nicht verheiratet sind, gleichgültig, ob es sich nach nationalem Recht um eheliche oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt,
- bei einem minderjährigen und unverheirateten Antragsteller, der Vater, die Mutter oder ein anderer Erwachsener, der entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des Mitgliedstaats, in dem der Erwachsene sich aufhält, für den Minderjährigen verantwortlich ist,
- bei einem unverheirateten, minderjährigen Begünstigten internationalen Schutzes, der Vater, die Mutter oder ein anderer Erwachsener, der/die entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des Mitgliedstaats, in dem sich der Begünstigte aufhält, für ihn verantwortlich ist

Definitionen (unbegleiteter) Minderjähriger

Minderjähriger:

Ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser unter 18 Jahren (Art. 2 i Dublin III-VO).

unbegleiteter Minderjähriger:

Ein unbegleiteter Minderjähriger ist ein Minderjähriger, der ohne Begleitung eines für ihn nach dem Recht oder den Gepflogenheiten des MS verantwortlichen Erwachsenen einreist bzw. nach gemeinsamer Einreise ohne Begleitung zurückgelassen wird (Art. 2 j Dublin III-VO).

Garantien für Minderjährige gem. Art. 6

Das Wohl des Kindes ist in allen Dublin-Verfahren eine vorrangige Erwägung der Mitgliedstaaten. So muss jeder Mitgliedstaat dafür sorgen, dass jeder UM in einem Dublin-Verfahren durch einen Vertreter unterstützt wird, der gewährleistet, dass das Wohl des Kindes im Rahmen eines Dublin-Verfahrens gesichert bleibt. In Deutschland werden UM durch ihren Vormund vertreten. Der Vertreter hat das Recht auf Akteneinsicht.

Die Mitgliedstaaten sind gehalten, bei der Würdigung des Kindeswohls eng miteinander zusammen zu arbeiten. Wichtige Faktoren hierbei sind:

- Möglichkeiten der Familienzusammenführung
- Wohlergehen und soziale Entwicklung des Minderjährigen
- Sicherheitserwägungen
- Ansichten des Minderjährigen unter Berücksichtigung seines Alters und seiner Reife

Kriterien zur Bestimmung des Mitgliedsstaates

Rangfolge der Kriterien gem. **Art. 7** Dublin-III-VO

Art. 7 Abs. 1 und 2 Dublin-III-VO

- Kriterien zur Bestimmung des zuständigen MS in dieser Reihenfolge (kleinste Nummer gewinnt!)
- Bei der Bestimmung des zuständigen MS wird von der Situation ausgegangen, die zu dem Zeitpunkt gegeben ist, wenn der Ast. zum ersten Mal in einem MS einen Antrag auf internat. Schutz stellt.

Kriterien zur Bestimmung des Mitgliedsstaates

Prüfung des zuständigen MS - Kriterien

(Art. 8 Dublin III-VO)	• Minderjährige	1.
(Art. 9 Dublin III-VO)	• Familienangehörige, die Begünstigte internationalen Schutzes sind	2.
(Art. 10 Dublin III-VO)	• Familienangehörige, die internationalen Schutz beantragt haben	3.
(Art. 11 Dublin III-VO)	• Familienverfahren	4.
(Art. 12 Dublin III-VO)	• Ausstellung von Aufenthaltstitel oder Visa	5.
(Art. 13 Dublin III-VO)	• Einreise und/oder Aufenthalt	6.
(Art. 14 Dublin III-VO)	• Visafreie Einreise	7.
(Art. 15 Dublin III-VO)	• Antrag im internationalen Transitbereich eines Flughafens	8.

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Referat 32E Bochum
Alleestraße 165
44793 Bochum

Dirk Oehmichen-Dau
Dirk.Oehmichen-Dau@bamf.bund.de
www.bamf.de
Tel. +49 911 943-78700